

Gefährdungsbeurteilung für extreme Witterungsverhältnisse

Können sich durch die Witterungsverhältnisse Unfall- oder Gesundheitsgefahren für Beschäftigte im Freien ergeben, so hat der Unternehmer Maßnahmen zu treffen (§ 23 GUV-A1).

Wie für alle Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz gilt auch hier folgende hierarchische Ordnung (TOP-Prinzip):

- T Technische Arbeitsplatzmaßnahmen, um die Gefährdung ganz zu beseitigen
- O geeignete Organisatorische Schutzmaßnahmen treffen
- P Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen.

Nach § 5 ArbSchG und § 3 GUV-V A1 hat der Unternehmer die Arbeitsbedingungen zu beurteilen (**Gefährdungsbeurteilung**). Ein Muster einer Gefährdungsbeurteilung für extreme Witterungsverhältnisse findet sich am Ende dieses Kapitels.

Nach § 12 ArbSchG und § 4 GUV-V A1 hat der Unternehmer die Beschäftigten regelmäßig über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefährdungen zu unterweisen. Folien für eine Unterweisung über die Gefährdung durch extreme Witterungsverhältnisse finden sich [hier](#).

Bei der **Gefährdung durch extreme Temperaturen** müssen **zwei Gefahrenquellen** berücksichtigt werden:

- Gesundheitsgefährdung durch die Hitze oder Kälte am Arbeitsplatz, abhängig von weiteren Einflussgrößen wie Arbeitsschwere, Kleidung, Konstitution usw.
- Erhöhte Unfallgefahr durch herabgesetzte Leistungsfähigkeit

Link: http://www.ukpt.de/pages/dateien/extremes_wetter/03_gesundheitliche_risiken_bei_extremen_temperaturen.pdf

Folgender **Zusammenhang besteht zwischen Flüssigkeitsverlust und Leistungsfähigkeit:**

- Geht durch Schweiß 2 % des Körpergewichts verloren, kann die Leistungsfähigkeit zwischen 10 – 20 % abnehmen.
- Ab einem Flüssigkeitsverlust von ca. 3 % des Körpergewichts ist mit einer Gesundheitsgefährdung zu rechnen.